I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1205/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

zur Festsetzung der Preise für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß jährlich die Preismaßnahmen erlassen werden, die für das folgende Wirtschaftsjahr gültig sind; es ist daher geboten, den Richtpreis und den Interventionspreis für Weißzucker sowie den Mindestpreis für Zuckerrüben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf eine Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert, ohne indes die Verbraucher übermäßig zu belasten, und die geeignet ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu wahren.

Wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes ist die Vermarktung des Zuckers nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden; daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker eine Spanne von 5 v. H. zwischen Richtpreis und Interventionspreis als angemessen betrachtet werden.

Der Mindestpreis für Zuckerrüben muß festgesetzt werden, indem der Interventionspreis und Pauschbeträge für die Kosten der Verarbeitung und der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik berücksichtigt werden und von einem Ausbeutesatz ausgegangen wird, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

Die vorstehend genannten Kosten können pauschal für 100 Kilogramm Weißzucker auf 8,15 Rechnungseinheiten veranschlagt werden: dieser Pauschalbetrag ergibt sich aus der Summe der auf 7,50 Rechnungseinheiten veranschlagten Verarbeitungsspanne und der auf 1,60 Rechnungseinheiten geschätzten Kosten der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik, wobei diese Summe um einen pauschalen Abschlag für Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen vermindert wird.

Es ist zweckmäßig, als Standardqualität für Weißzucker eine Qualität zu wählen, die der im internationalen Handel gebräuchlichen ähnlich ist; bei

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.
(3) ABl. Nr. C 97 vom 28. 7. 1969, S. 80.
(4) ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970. S. 7.

Zuckerrüben kann eine Qualität gewählt werden, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Zuckerrübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 werden

— der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker auf 22,35 Rechnungseinheiten,

— der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker auf 21,23 Rechnungseinheiten

festgesetzt.

(2) Das Hauptüberschußgebiet umfaßt die folgenden französischen Departements: Aisne, Somme, Oise.

(3) Die Standardqualität für Weißzucker ist von folgender Beschaffenheit:

a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend;

b) Polarisation: mindestens 99,7°;

c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,08 v. H.;

d) Gehalt an Invertzucker: höchstens 0,04 v. H.;

e) Farbtype: höchstens Nr. 6, ermittelt nach der Methode des Instituts für Landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig.

Artikel 2

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 wird der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Gebiet gilt, auf 17,00 Rechnungseinheiten je Tonne bei Lieferung frei Sammelstelle festgesetzt.

(2) Die Standardqualität für Zuckerrüben ist von folgender Beschaffenheit:

a) gesund und handelsüblich,

b) Zuckergehalt 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. HÉGER